

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 7. Januar 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anordnung der Landeszentralbehörde.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728 ff.) bestimmte ich:

I. Marmeladen dürfen zum Verfaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, R. G. Bl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Käffern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg das Neigewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II. Zuwiderhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607 ff.) bestraft.

III. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lufensky.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Passierscheine nur in Verbindung mit einem polizeilich abgestempeltem Personalausweis (Identitäts-Nachweis) nach Muster A der Verfügung oder Auslandspaß (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 16. 12. 1914 Reichsgesetzblatt Seite 521) Gültigkeit haben.

Es ist vorgekommen, daß die Passierscheine-Inhaber ohne Personalausweis oder Auslandspaß die Reisen angetreten haben und dann an den Ueberwachungsstellen Schwierigkeiten hatten. Es dürfte im eigenen Interesse der reisenden Herren liegen, daß diese Unzuträglichkeiten künftig vermieden werden.

Bei staatlichen Zivilbeamten in Uniform genügt nach wie vor ein schriftlicher Ausweis der vorgesetzten Dienststelle gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 5. 7. 15 Ziffer A 2.

Berlin, den 20. November 1915.

Kriegsministerium. Im Auftrage gez. v. Weissberg.

Bekanntmachung.

Trotz meiner Anordnung vom 22. 5. 15, durch welche die Anwerbung von Arbeitern jeder Art im Bereiche des VI. A.-K. zwecks Beschäftigung außerhalb des Korpsbereichs bei Gefängnisstrafe verboten ist, sind, wie festgestellt worden ist, fortgesetzt Agenten tätig, um Arbeiter nach Arbeitsstellen außerhalb des Korpsbereichs anzuwerben. Ich bringe deshalb die genannte Anordnung in Erinnerung. Gegen Zuwiderhandelnde wird mit rücksichtsloser Schärfe vorgegangen werden; sie haben zu gewärtigen, sofort festgenommen zu werden.

Breslau, den 19. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Baczmeister General der Infanterie.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen haben für strengste Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen. Groß Strehliker, den 31. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges.-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. 12. 15 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimmte ich:

§ 1.

Es ist verboten, Bestellungen auf Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen nach Bildern von Kriegsteilnehmern im Umherziehen oder innerhalb des Gemeindegirfts des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus auszuführen.

§ 2.

Es ist verboten, Lichtbilderaufnahmen von Wehrpflichtigen im Umherziehen oder innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus zu machen oder Bestellungen auf Anfertigung solcher Lichtbilder aufzusuchen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Vacmeister, General der Infanterie.

In der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1915 ist in der katholischen Pfarrei in Wischnitz bei Lößt morgens gegen 4 Uhr ein Raub mit Mordversuch verübt worden, wobei der Priester, der Geistliche Rat Lebes, schwer, und seine Nichte leicht verletzt worden sind. Folgendes ist geraubt worden: Eine Summe baren Geldes, etwa 2000—3000 Mk. in Silber und Papier, zwei alte Taschenuhren (Zylinderuhren), eine an einer schwarzseidenen Schnur und mit dem Wulde eines Kapitels (wahrscheinlich Leos XIII.) auf dem Zifferblatt, die andere eine falsche goldene Uhr ohne Abzeichen und ohne Kette, ferner ein silberner schwer vergoldeter Messel mit Verzierungen aus weißer Emaille. 6 verzierte Dölmesser zwei dunkelgrüne Planelunterhosen mit weißen Bändchen und ein Paket Heiligenbilder, die später in der Nähe gefunden wurden.

Ueber die Persönlichkeit der Täter fehlt bisher jeder sichere Anhalt. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich aber auch in diesem Falle um dieselben Täter, die in Kuzjoren und Chobie, Kreis Oppeln, am 5. Januar d. Jz., in Kucja, Kreis Rosenber., in der Nacht vom 17. zum 18. Februar d. Jz., in Gr. Dombrowia, Kreis Leutken am 9. Oktober d. Jz., nachts gegen 1½ Uhr und in der Kratochwilmühle bei Piaszyna, Kreis Larnowitz Einbrüche verübt haben und für deren Vergehung und Anzeige ich eine Belohnung von insgesamt

2000 Mark

ausgesetzt habe. Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf, dehne die ausgesetzte Belohnung auf vorliegenden Fall aus und sichere sie dem zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppein, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. gez. Dergt.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs für frisches, nicht zubereitetes Fleisch sowie frisches Blut wird für den gesamten bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Nächste Auskunft über die Höhe der Frachtsätze und den Geltungsbereich dieser Ausnahmetarife erteilen die Güterabfertigungen.

Oppein, den 22. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. gez. Dergt.

Nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (R.G.Bl. Seite 743 und ff) ist der Handel mit Stroh nur insoweit gestattet, als das Stroh nach § 3 Abs. 2 a. a. D. von der Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin freigegeben und darüber eine Bescheinigung erteilt ist. Der Abtransport von Stroh ist nach der Anordnung des Herrn Reichsanwalters vom 18. 11. 15 (R.G.Bl. Seite 7734) nur in Mengen von nicht mehr als täglich 15 Doppelzentner unmittelbar an den Verbraucher unter der Voraussetzung gestattet, daß zur Beförderung des Strohes bis zum Verbrauchsorte die Eisenbahn oder der Wasserweg nicht benutzt wird.

Oppein, den 28. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident. Dergt.

Die Ortsbehörde ersuche ich, für die genaue Beachtung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen und Zuwiderhandlungen in jedem Falle zur Anzeige zu bringen.

Groß Strchlis, den 3. Januar 1916.

Eine Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Bearbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne ist am 31. Dezember 1915 in Kraft getreten.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte ungefärbter, gefärbter, melierter Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, sowie Strickgarne betroffen, gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir irgend welcher Art oder aus Spinnstoffen aus reiner Wolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder aus reiner Mischung der vorgenannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle. Die Veräußerung aller vorbezeichneten Garne zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur eine an die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerung Nebemannstr. 3, oder eine mit Genehmigung der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums an Militär- oder Marinebehörden vorgenommene Veräußerung. Von den Garnen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktien-Gesellschaft ablehnt, sind Muster an die Kriegs-Wollstoff-Abteilung zu übersenden, die über die Verwendung dieser Garne befinden wird.

Die Bekanntmachung enthält eine Reihe von Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot. Insbesondere fallen nicht unter das Veräußerungsverbot: alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Ver-

arbeitung befindlichen Mengen; 10 vom Hundert der Vorräte, die sich beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in Warenhäusern, und 30 vom Hundert der Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbetriebe befinden. In diese Ausnahme ist die Bedingung geknüpft worden, daß die Gegenstände auch tatsächlich für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf in Hausgewerbetrieben weiterhin feilgehalten werden und ihr Verkaufspreis nicht höher bemessen wird als der vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erzielte.

Das Färben, Zwirnen, Verweben, Verstricken, Verwirren, sowie jede andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von der Bekanntmachung betroffenen Garne ist künftighin verboten. Sie darf nur zur Herstellung solcher Erzeugnisse vorgenommen werden, deren Anfertigung von den in der Bekanntmachung näher bezeichneten militärischen Stellen in Auftrag gegeben ist. Von diesem Verarbeitungs- und Verwendungsverbot bestehen eine Reihe von **Ausnahmen**. U. a. sind nicht betroffen die Garne, die sich vor dem 31. Dezember 1915 bereits im Web-, Wirl- oder Strickprozeß befinden; die Mengen, die die Kriegs-Mohlstoff-Abteilung aus ihren Beständen durch bestimmte in der Bekanntmachung bezeichnete industrielle Verände verkauft hat; bestimmte Teile der Bestände eines jeden Eigentümers; die Strickgarne, die im Wege des Kleinverkaufs in den Haushalt oder in Hausgewerbetriebe übergegangen sind.

Jeder **Wechsel im Gewahrsam** der von der Bekanntmachung betroffenen Garne ist — mit bestimmten Ausnahmen — verboten.

Die Bekanntmachung, welche den Ortsbehörden zugegangen ist, ist sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.
Groß Strehlig, den 3. Januar 1916.

Zu Gemäßheit der Bestimmungen des § 54 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 scheidet am 31. März d. Js. wiederum ein Drittel der Gemeindeverordneten und zwar diesmal die im Jahre 1910 gewählten Gemeindeverordneten einsch. der etwa gewählten Ersatzmänner aus.

Ich veranlasse daher die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in denen gewählte Gemeindevertretungen bestehen, an Stelle dieser mit dem 31. März d. Js. auscheidenden Personen im Monat März d. Js. die erforderlichen Ergänzungswahlen in gleicher Anzahl für die Wahlperiode vom 1. April 1916 bis dahin 1922 vorzunehmen. Die Wähler sind mittelst ortsüblicher Bekanntmachung mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Wahlen zu berufen.

Sofort nach erfolgter Wahl haben die Gemeindevorsteher gemäß § 63 der Landgemeindeordnung das Ergebnis der Wahl mit dem Bemerkten zu veröffentlichen, daß Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind, worüber nach § 66 2 L.G.O. die Gemeindevertretung zu beschließen hat und gegen deren Beschlüsse die Klage an den Kreisaußenhof gemäß § 67 Abs. 2 L.G.O. zu richten ist.

Die aus der Ergänzungswahl hervorgegangenen Gemeindeverordneten haben die Gemeindevorsteher gemäß § 64 L.G.O. Anfang April d. Js. in der Versammlung der Gemeindevertretung einzuführen und durch Handschlag zu verpflichten.

Bis zum 5. April d. Js. ist mir ein Verzeichnis

- a. der ausgeschiedenen
 - b. der für die Periode vom 1. April 1916 bis dahin 1922 neugewählten,
 - c. der für die Wahlperiode bis 1. April 1918 bezw. 1920 im Amte verbleibenden Gemeindeverordneten
- nach den drei Wahlklassen getrennt —

einzureichen.

Die mit meiner Mundverfügung vom 6. November 1900 J.-Nr. K. 4786 mitgeteilten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900 sind bei Durchführung der diesjährigen Ergänzungswahlen genau zu beachten.

Groß Strehlig, den 5. Januar 1916.

Bekanntmachung. Alle Zurückstellungen „bis auf Weiteres“, sowie die noch bestehenden, von den Ersatzkommissionen verfügten Zurückstellungen hinter den letzten Jahrgang des angehenden Landturnus für Personen, die in den Jahren 1869 bis 1876 geboren sind, werden mit dem 1. März 1916 aufgehoben. Ausgenommen hiervon sind die Beamten, die fortan von ihrer Behörde in der Zurückstellungsliste bereits aufgeführt, sowie die Bergarbeiter, die von den Grubenverwaltungen besonders reklamiert sind. Soweit wegen häuslicher oder privatgewerblicher Verhältnisse dringende Gründe eine weitere Zurückstellung erforderlich machen, sind neue, eingehende begründete Gesuche bei den Herren Hofvorstehenden einzureichen.

Königliches Bezirkskommando, Gleiwitz.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich die vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 4. Januar 1916.

Unter Hinweis auf die Kreisblattverfügung vom 15. August 1915 — Sonderbeilage zu Stück 33 — mache ich auf die bis zum 5. eines jeden Kalendervierteljahres zu erstattenden Anzeigen über vorhandene **Delstrüchte** (Mops-Nüssen, Gederich, Dotter, Mohh, Keim, Hans) aufmerksam.

Groß Strehlig, den 5. Januar 1916.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Groß Pluschnit ist die Maul- und Klauenseuche erloschen. Die Sperrmaßregeln sind unterm 31. Dezember v. J. aufgehoben.

Groß Strehlig, den 4. Januar 1916.

Betrifft Saathafer.

Die Ungunst der Witterung hat in der Provinz Schlesien eine äußerst minderwertige Haferernte geliefert. Da es viele Wirtschaften und Gegenden gibt, welche zur Saat brauchbaren Hafer nicht geerntet haben, wird es zur unbedingten Notwendigkeit, alsbald Saatangebote aus gut geleiteten Wirtschaften zu sammeln. Ich erlaube alle diejenigen, welche gewillt und voraussichtlich in der Lage sein werden, später gute Haferernte in einigermaßen nennenswerthem Umfange, zu angemessenen erhöhtem Preise zu liefern, mir dies unter Nachhaftmachung der Sorte und ganz ungefährender Angabe der etwaigen Menge möglichst umgehend mitzuteilen. Die Mitteilung ist für die Anbieter nach jeder Richtung unverbindlich.

Wegen alles Weiteren wird sich alsdann die Landwirtschaftskammer mit ihnen direkt in Verbindung setzen.
Groß Strehlitz, den 26. Dezember 1918.

Der königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Verzeichnis

der gemäß § 17 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 G. S. S. 149 ff zum Viehschenden-
gesetz vom 26. Juli 1909 Reichsgesetzblatt S. 519 zur Abschätzung der im § 1 der Viehschendenentschädigungsgesetzgebung für die Provinz Schlesien vom 18. März 1912 Amtsblatt Stück 18 S. 165 ff. bezeichneten Entschädigungsfälle gewählter
Schiedsmänner im Kreise Groß Strehlitz für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis Ende Dezember 1918.

Stadt Groß Strehlitz. Wislorski Anton sen., Kaufmann, Walloesch Alois, Fleischermeister, Frankel Rudolf, Fabrikbesitzer, Hoffmann Adolf, Fleischermeister, sämtlich aus Groß Strehlitz.

Stadt Ujest. Anfeld Franz, Fleischermeister, Franekst Johannes, Kaufmann, Spaniol Paul, Kaufmann, Neugebauer Ignaz, Grundbesitzer, Swoboda Ernst, Gerbermeister, sämtlich aus Ujest.

Stadt Leśnica. Murlowski Johann, Fleischermeister, Thomasz Konstantin, Fleischermeister, Krautwurst Robert, Gasthausbesitzer, Cibura Josef, Aderbürger, Glowacki Karl, Fleischermeister, Kosmalla Franz, Fleischermeister, sämtlich aus Leśnica.

Colonnowska. Händel Johann, Kolonist, Colonnowska, Kleszcz Franz, Kretschambesitzer, Groß Stanisch, Smardzich Anton, Bauer, Groß Stanisch, Baumputz Josef, Mühlenbesitzer, Micheline, Wojniot Josef, Kolonist, Colonnowska, Bierniel Karl, Fleischermeister, Bendawitz, Mohny Ignaz, Kolonist, Garrajchowska, Pilaczyk Franz, Bäckermeister, Colonnowska, Wilczek Thomas, Bauer, Klein Stanisch, Wrochen Franz, Bauer, Klein Stanisch, Koj Thomas, Kolonist, Größl, Garmerau.

Ortspolizeibezirk Sandowitz. Mohr, Restaurant, Zawadzki, Ananowski, Fleischermeister, Sandowitz, Smardzich Anton, Bauer, Groß Stanisch, Baumputz Josef, Mühlenbesitzer, Micheline, Wojniot Josef, Bauerngutsbesitzer, Skowronel Johann, Häusler, sämtlich aus Koronowian. Krawiec, Franz, Kretschambesitzer, Trojot Franz, Bauer, Michalsi Paul, Fleischermeister, Bud Karl, Stellenbesitzer, Kalk Peter, Bauer, sämtlich aus Kelsch.

Ortspolizeibezirk Schloß Groß Strehlitz. Lippof Lorenz, Bauer, Kinger, Wirtschaftsinспекtor, Joziel Peter, Bauer, sämtlich aus Sucholona, Hübner, Inspektor, Groß Borwerk, Schoppa Leopold, Gasthausbesitzer, Schironowicz, v. P., Joziel Vinzent, Bauer, Kolodziej, Bauer, Kulis Marzellan, Bauer, sämtlich aus Schironowicz o. M. Mledza, Wirtschaftsinспекtor, Tischbierel, Kretschambesitzer, Kopiec, Gemeindevorsteher, sämtlich aus Olschona. Bartczko Viktor, Bauerngutsbesitzer, Dantel, Bauerngutsbesitzer, beide aus Dollna, Nieboj Konstantin, Bauer, Lijon Johann, Gärtner, Würde, Landwirt, Buremann, Förster, sämtlich aus Scharonjin, Guß Thomas, Bauerngutsbesitzer, Guß Johann, Gemeindevorsteher, Paiszdorf Albert, Bauer, sämtlich aus Mamowicz, Dieterici Otto, Güterdirektor, Primmer, Amtsvorsteher, Stellvertreter, beide aus Schloß Groß Strehlitz, Klotz, Brennerverwalter Konstantin, Jelitko Anton, Gärtner, Dergel, Mühlenbesitzer, Korth Wilhelm, Gastwirt, sämtlich aus Koszowian. Szabars, Wildmeister, Hallel, Häusler, Sowa Anastasius, Bauer, Glowanja Ignaz, Bauer, sämtliche aus Schenforwiz. Mleemann, Gärtner, Waffeli, Gärtner, beide aus Brestina, Joziel Andreas, Bauerngutsbesitzer, Wilf Johann, Bauer, Cpol Ignaz, Bauer, sämtlich aus Mokolona, Walek Kaspar, Dänzler, Schaffarz Vinzent, Gärtner, beide aus Kenderf, Matheika, Josef, Bauer, Dersmasch, Bauer, beide aus Walbhäuser, Dieterici, Wirtschaftsinспекtor, Kalmow.

Ortspolizeibezirk Salefsche. Mendla, Gasthausbesitzer, Kiolysa, Bauer, Wilkowsi Johann, Bauer, Mainusch, Serafin, Bauer, Schoppa Paul, Bauer, Tischbierel Ignaz, Bauer, sämtlich aus Salefsche.

Ortspolizeibezirk Blotnitz. Kimmel Urban Häusler, Schendzielorz Gärtnerstellensbesitzer, Wrobel Franz Gärtner, Gynonimus Fleischbesitzer sämtlich aus Blotnitz, Graf von Pofadowski-Wehmer Majoratsbesitzer aus Groß Pluschnitz, Parusel Karl, Bauer, Kruppa Paul, Nutzgäuger beide in Groß Pluschnitz, Gowin Theodor, Bauer und Gemeindevorsteher, Tih Oberinspektor, Juretko Emanuel, Bauer, Warzecha Josef, Bauer, sämtlich aus Warmuntowitz, Doral Eduard, Inspektor, Ballus, Bauer, Pyczelorz Martin, Gem.-Vorsteher, sämtlich aus Rogowischitz, Scypa Alfons, Förster, Dreischer Josef, Häusler, Oblonczek August, Bauer, Moj Franz, Gem.-Vorsteher, sämtlich aus Centawa, Solawski Theodor, Förster, Kruppa Franz, Gärtner, Orzechka Anton, Bauer, sämtlich aus Balzarowitz.

Ortspolizeibezirk Schloß Ujest. Grund Franz, Wirtschaftsinспекtor, Stadel Johann II, Häusler und Gem.-Vorsteher, beide aus Jarzichan, Pagelt, Wirtschaftsinспекtor, Mauschel Johann, Bauer, beide aus Kaltwasser. Menze, Wirtschaftsinспекtor, Ferdinandshof, Wientzel Paul, Gemeindevorsteher, Alt Ujest, Gabriel, Revierförster, Matuschel Peter, Bauer, beide aus Kluschan, Przesodzin, Gemeindevorsteher, Daniel, Baumfleher, beide aus Niedersowin.

Ortspolizeibezirk Frei Vogtei Leśnica. Schweda Franz, Bauer, Leschczorski Martin, Halbbaauer, beide aus Kienowicz, Starulka Paul, Stellenbesitzer, Niedringer, Rittergutsbesitzer, Fryguth Thomas, sämtlich aus Frei Vogtei Leśnica, Bartczko Vinzent, Halbbaauer, Ducek Johann, Bauer, beide aus Krasowa.

Ortspolizeibezirk Deschowitz. Grzednik Paul, Bauer, Gach August, Gutsbesitzer, Domin Johann, Häusler, Dambicz Albert, Bauer, sämtlich aus Deschowitz. Gach Franz, Gutsbesitzer, Grzechnigka Josef, Bauer, Kroll, Guts-administrator, sämtlich aus Koszowadze.

Ortspolizeibezirk Gogolin. Madelung Agl. Oekonomierat, Schndlo, Gemeindevorsteher, beide aus Sakrau. Ebneter, Förster, Goradze, Kotler Max, Gutsbesitzer, Pajur Jakob, Fleischerbesitzer, Kuch, Fleischermeister, sämtlich aus Gogolin. Sobawa, Gemeindevorsteher, Dombrowka.

Ortspolizeibezirk Zyrnowa. Gach konstantin, Bauerngutsbesitzer, Koszuch Johannes, Gräfl. Rentmeister, beide aus Zyrnowa. Jurajchek Edmund, Bauer, Jeschona, Dudel Peter, Gärtnerstellenbesitzer, Olejska, Lipka Franz, Bauer, Jersch Josef, Schmiedemeister, beide aus Krempa.

Ortspolizeibezirk Ottmuth. Graf Volko v. d. Necke-Volmerstein, Agl. Gerichtsassessor a. D., Rajchura Stanislaus, Fleischermeister, Morawik Joseph, Halbbauer, Gaiba Leopold, Gastwirt, sämtlich aus Oberwitz. Kozjollek, Paul, Bauer, Kozjollek Lorenz, Halbbauer, Wiczorek Ernst, Fleischermeister, sämtlich aus Ottmuth. Warwas Alexander, Bauer, Hübner Emanuel, Häusler, beide aus Karlubitz.

Ortspolizeibezirk Groß Stein. Elefona Wilhelm, Gemeindevorsteher, Keinert Peter sen., Fleischermeister, Wiedemann, Wirtschaftsinспекtor, sämtlich aus Groß Stein. Kroz Johann, Bauer, Steiner, Wirtschaftsinспекtor, beide aus Schelbig. Raczek, Bauer, Koszowik.

Ortspolizeibezirk Stubendorf. Borusky Anton, Oberförster, Mandelq Karl, Gemeindevorsteher, beide aus Tschammer Ellguth, Blottmil Peter, Inspektor, Ziotta Ludwig, Gärtner, beide aus Suchs-Danis, Adamiek Johann, Bauer, Piechotta Josef, Mühlenbesitzer, beide aus Kroschnitz, Leppich Johann, Gemeindevorsteher, Kapiga Karl, Gärtner, beide aus Stubendorf, Komander Peter, Gasthausbesitzer, Mania Ignaz, Förster, beide aus Ottmuth, Niesmal Simon, Gemeindevorsteher, aus Grabow, Gaita Franz, Gemeindevorsteher, Korzeniek Peter, Gärtner, beide aus Boritzsch.

Ortspolizeibezirk Kadlub. Mrocz Thomas, Gasthausbesitzer, Mrocz Franz, Häusler, Adamiek, Müller, sämtlich in Kadlub. Janeklo, Förster, Urbanczyk, Häusler, beide aus Dschiel. Ferniel Valentin, Bauerngutsbesitzer, Mrocz, Häusler, beide aus Koszowadze. Podleska, Stellenbesitzer, Kalka Johann, Fleischer, beide aus Grodzisko.

Ortspolizeibezirk Schimischow. Waschke Heinrich, Wirtschaftsinспекtor, Wiczorek, Fleischermeister, beide aus Schimischow. Mackleton Franz, Bauer, Koszowik.

Ortspolizeibezirk Malinowik. Brzizowa Konrad, Gasthausbesitzer, Niewse, Strzobka Eduard, Wirtschaftsinспекtor, Wojtalla Johann, Bauerngutsbesitzer, beide aus Malinowik. Gabor, Wirtschaftsinспекtor, Nieder Ellguth, von Tum, Rittergutsbesitzer, Wyssjofa.

Ortspolizeibezirk Wyssjofa. Richter Ignaz, Fleischermeister, Wienzel, Stellenbesitzer, beide in St. Anna-berg, Schwarz, Güterdirektor, Altaner Franz, Kretschambesitzer, beide aus Wyssjofa. Gutsadministrator Dr. Reitzge, Wojtalla Valentin, Kretschambesitzer, beide aus Poremba. Wacha Franz, Bauer, Kadlubitz, Piecha Paul, Bauer, Ober Ellguth.

Ortspolizeibezirk Himmelwitz. Krawiez, Bauer, Bieler, Rittergutspächter, Mraz, Bauerngutsbesitzer, Grochla Matthias, Bauerngutsbesitzer, sämtlich in Himmelwitz. Kurka Franz, Gärtner, Müller Bernhard, Bauerngutsbesitzer, beide in Gonschiorowik.

Ortspolizeibezirk Wierchlesch. Nowak Paul, Kaufmann, Neumann August, Fleischer, Nischer Adolf, Kolonist, sämtlich aus Petersgrätz. Bollny, Mühlenbesitzer, Weislo Johann, Bauerngutsbesitzer, Drzymalla Josef, Bauer, sämtlich aus Lajsch. Giera, Gemeindevorsteher, Aniol, Kretschambesitzer, beide in Liebenhain, Bogodulla Josef, Bauer, Kozlik Florian, Häusler, Mraz Josef, Häusler, sämtlich aus Wierchlesch.

Ortspolizeibezirk Chorutka. Neil Bernhard, Rittergutspächter, Gabor Franz, Fleischer, Jadaich Johann, Ueberfährebesitzer, sämtlich aus Chorutka. Gebulla Thomas, Kolonist, Gabor Vinzenz, Stellenbesitzer, beide aus Oberwanz. Barton Johann, Bauer, Makolla Peter, Stellenbesitzer, beide aus Mallnie.

Vorstehendes Verzeichnis bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehly, den 2. Januar 1916.

Der Kreisansichuß. v. Alten.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich die Nachweisung über den Bedarf der staatsförmlich zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1917 in doppelter Ausfertigung bis zum 20. Januar d. J. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch die Strafanstalt Kanitzsch bereits zugegangen. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ersuche ich dringend die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der „Anmerkungen.“

Die Zahlen der 2. Seite sind richtig aufzurechnen und die Nachweisungen unterschriftlich zu vollziehen. Ferner ersuche ich die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit unständliche Nachbestellungen vermieden werden.

Die Gemeindevorstände derjenigen Ortsgemeinden des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Letzteren dieses Kreisblatt sofort zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Groß Strehly, den 5. Januar 1916.

Der Vorsitzende des Kreisansichußes.

Hebestellenverpachtung.

Die auf der Kreischauffee Groß Strehly—Krapitz bei Gogolin gelegene Hebestelle mit einmündiger Hebebefugnis soll vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin auf Montag, den 7. Februar er. vormittags 9 1/2 Uhr in unserem Sitzungszimmer hiersebst anberaumt.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die vor dem Termin zu erledigende Pachtkaution 300 Mark beträgt.

Den Zuschlag behält sich der Kreis-Ausschuß vor. Die Pachtbedingungen werden im Termin mitgeteilt und können auch vorher im Kreisbauamt eingesehen werden.

Groß Strehlig, den 3. Januar 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

Hebestellenverpachtung.

Die auf der Kreischauffee zwischen Ujest und der Gleiwitzer Kreisgrenze bei Goy gelegene Hebestelle mit einhalbmögiger Hebezeugnis soll vom 1. April 1916 bis 31. März 1917 meistens verpachtet werden. Zu diesem Zwecke haben wir einen Termin auf Montag, den 7. Februar er. nachmittags 3 Uhr in unserem Sitzungszimmer hierelbst anberaunt. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen, daß die vor dem Termin zu erledigende Bietungsaktion 300 Mark beträgt.

Den Zuschlag behält sich der Kreis-Ausschuß vor. Die Pachtbedingungen werden im Termin mitgeteilt und können auch vorher im Kreisbauamt eingesehen werden.

Groß Strehlig, den 3. Januar 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

Werbung von Kraftfutter im eigenen Betrieb.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Einfuhr des Kraftfutters und der die Elfenbein liefernden Staaten ist nicht nur in den kriegführenden Staaten vermindert oder ganz abgeschnitten, sondern auch die neutralen Staaten Europas sind durch den Krieg fast in derselben Weise betroffen worden. Auch von ihnen ist daher eine namhafte Zufuhr nicht zu erwarten. Solange der Krieg dauert und noch geraume Zeit darüber hinaus wird hierin eine Änderung nicht eintreten. Es muß daher auf andere Weise geholfen werden. Dies ist möglich einmal durch fabrikmäßige Herstellung von Ersatzfutter aus im Inland vorhandenen Rohstoffen und sodann durch Herstellung von Trockenfutter in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben. Es ist dies auch der einzig gangbare Weg, auf dem sich Deutschland in der Futtermittelversorgung vom Ausland unabhängig machen kann, ein Ziel, das so schnell als möglich erreicht werden muß. Seitens der Reichs- und preussischen Staatsregierung sind bereits Maßregeln getroffen worden, durch Einrichtung von Betrieben zur fabrikmäßigen Herstellung von Ersatzfutter (Futterhefe, Strohkraftfutter, Leimfutter aus Haut- und Knochenabfällen, entbitterte Lupinen, Weizenmehl usw.) dem Mangel abzuhelfen. Es ist aber eindruckend, daß dadurch in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht der ganze Anfall gedeckt werden kann. Diese Erzeugnisse werden in der Hauptsache zur Deckung des Bedarfes solcher Tierhaltungen Verwendung finden müssen, die nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung stehen. Aufgabe der letzteren wird es sein, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen und auch ihrerseits zur Vermehrung des Getreidebestandes an Futter hinzuwirken.

Auf die Notwendigkeit des vermehrten Anbaues der Ulstrühe ist schon früher hingewiesen worden, er wird auch eine vermehrte Erzeugung von Kludchen zur Folge haben. Zur Erreichung des Zieltes wird ferner der vermehrte Anbau der Lupine zur Körnergewinnung beitragen. Sie wächst auf den leichtesten Sandböden, Flächen, die sonst brach liegen würden, können durch den Anbau von Lupinen zur Körnergewinnung bei den heutigen Preisen namhafte Erträge bringen. Die so geernteten Lupinen können bei ihrem hohen Eiweißgehalt (30-40% Rohprotein) wesentlich zur Vermehrung des Bestandes an eiweißhaltigen Futtermitteln beitragen.

Für die Beschaffung des Futterbedarfes der eigenen Wirtschaft wird ferner dem Anbau von Futterpflanzen aller Art eine besondere Beachtung zu schenken sein. Dies gilt für Körnerfutter aller Art, einschließlich der Leguminosen, für die verschiedenen Grünfütterarten, wie Widgenweide, Serradella, Futtermais, für Runkeln, Kohl- und Wassererbsen, Fiechtweiden usw.

Neben dem vermehrten Anbau von Futterpflanzen muß aber danach getrebt werden, alles in der Wirtschaft anfallende Material, das als Futter verwendbar, aber für die Deckung des zeitweiligen Bedarfes nicht erforderlich ist, in haltbare Form überzuführen. Dadurch können aus grünem Pflanzenmaterial beträchtliche Mengen von wertvollem Futter gewonnen werden, die in der Winterzeit die Kraftfuttermittel zu ersetzen vermögen.

Bei der Trocknung im eigenen Betriebe kommen die verschiedensten Rohstoffe in Betracht: Kartoffeln, Rüben, Grünfütter aller Art, Rübenblätter, Karottensaft, belaubte Zweige usw. Die einzelnen Stoffarten fallen in verschiedenen Jahreszeiten an und ihre Verarbeitung dauert immer nur kurze Zeit. Eine Rentabilität ist nur zu erwarten, wenn alle in landwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden trockenungsbedürftigen Stoffe, wie namentlich auch Getreide, Rübenfodern und andere Sämereien in ein und derselben Trockenanlage verarbeitet werden können. Dem sogenannten Altestrocker gehört daher die Zukunft. Diese Altestrocker sind aber in jüngster Zeit für den Groß- und Kleimbetrieb in zahlreichen leistungsfähigen Formen auf den Markt gebracht worden.

Einige Beispiele über die Ergebnisse der Trocknung aus der Praxis dürften angezeigt erscheinen.

Seit langen Jahren hat auf diesem Gebiet bahnbrechend gewirkt v. Nachrich-Puschkowa. Er hat in seinem ausgedehnten Betrieb die Trockenanlagen an vorhandene Brennereien angeschlossen. Sie können natürlich auch für sich angelegt werden, sind aber dann weniger leicht zur Rente zu bringen, weil hierzu eine volle Ausnutzung der Anlage von 60 bis 80 Tagen erforderlich ist. Getrocknet werden außer Körnern, Sämereien und Kartoffeln, namentlich Grünfütter von Leguminosengemisch, Zuckerrübenblätter und -köpfe, sowie Karottensaft.

Vom Rübenkraut kommt nur soviel zur Trocknung, als nicht frisch verwertet werden kann. Durchschnittlich kann mit einem Ertrag von 10 trockenem Blätter auf das Hektar gerechnet werden, wobei 4 Teile frisches Material auf einen Teil Trockengut entfallen.

Karottensaft kann nur in solchen Jahren getrocknet werden, in denen es nicht zu viel von Pilzkrankheiten befallen ist. Das Kraut wird erst geerntet unmittelbar vor der Karottelernte und vor dieser abgefahren. Es wird zunächst gehäckselt und kommt dann auf den Trockner. Durchschnittlich werden 120 Z frisches Kraut auf den Hektar geerntet, auf

einen Teil Trockengut kommen 3,5 bis 5 Teile frisches Kraut. Die Trockenkosten betragen durchschnittlich 3 Mark für den Doppelpfeiter (Friedenspreise vorausgesetzt).

Bei der Fütterung an Großvieh kann man 6 bis 8 Pfund getrocknetes Material auf den Kopf verabreichen, am besten Rüben- und Kartoffelkraut je zur Hälfte. Das trockene Rübenkraut enthält durchschnittlich 11 % Protein und Fett und 43 % Extraktstoffe, Kartoffelkraut 17 % Protein und Fett und 38 % Extraktstoffe. Die dem Futter anhaftenden Mengen von Sand und Bodenteilen, die übrigens durch Verbesserung der Technik lange nicht mehr so hoch sind wie zu Anfang, haben bei Rindvieh niemals schädlich gewirkt, bei Pferden erscheint Vorsicht geboten.

o. Nachrich teilt mit, daß er im Jahre 1911 in seiner Wirtschaft 5000 dz trockenes Kartoffelkraut erzeugt hat und daß die jährliche Ausgabe für Kraftfutter auf 1000 kg Lebendgewicht Großvieh vor Einführung des Trockenjahres jährlich 109,80 Mark betragen habe, nach dessen Einführung überhaupt nichts mehr gekauft zu werden brauchte und außerdem in einzelnen Jahren noch beträchtliche Mengen von Trockenfutter verkauft werden konnten.

In ähnlicher Weise hat Dr. Albert in Münnchenhof dem durch den Krieg verursachten Futtermangel abzuwehren gesucht. Er schreibt darüber:

„Der außerordentliche Mangel an Futter gab mit Veranlassung zu versuchen, ob es nicht möglich sei, durch Einsetzen der heimischen, bisher nicht zur Verwendung gelangten Produkte unseres Ackerbaues Ersatz zu schaffen. Ich suchte in der Hauptfrage zunächst durch Vermahlung dieser Produkte dieselben dem tierischen Geschmack und der Verdauung besser anzupassen, da ich die Beobachtung gemacht hatte, daß an und für sich Jochen seit langer Zeit bekannte hochwertvolle Stoffe wie z. B. das Stroh und Raff des Rübensamens von den Tieren in der unerspürlichen Form nicht oder nur in geringem Maße angenommen und verwertet wurden. Um ein günstiges Vernehmen dieser Produkte zu erzielen, stellte es sich als unbedingt notwendig heraus, daß sie auf irgendeiner der bekannten Trockeneinrichtungen möglichst scharf getrocknet wurden und dann, wenn irgend möglich, noch warm aus der Darre in die Mühle kamen. Als Mühle hatte ich versuchsweise eine von den Trusweieren in Düllingen mir zu Versuchszwecken überlassene Schrotmühle mit dazu gehörigem Siebapparat verwendet. Diefelbe leistete, nachdem die für die Getreidervermahlung eingerichtete Zuführung entsprechend dem voluminösen und schwer nachrutschenden Stroh und Säckel abgeändert war, ausgezeichnetes. Es wurde auf dieser Mühle und auf einer sogenannten Presshöhe von Dr. Otto Zimmermann, Ludwigshafen, zunächst das schon erwähnte Rübensamensstroh und Raff zu Mehl verarbeitet. Ferner wurden alle Arten Unkräuter, als da sind Heberich, Ackerjess, Melde usw., nachdem sie zuvor geschält und getrocknet waren, gemahlen und in ein für das Vieh zuträgliches Futter verwandelt. Ferner wurden sehr gelungene Versuche gemacht, die Produkte des Waldes den gleichen Zwecken dienbar zu machen. In einem benachbarten Wäldchen war ein Quartier mit Haselnüssen abgerieben worden, und es waren zweijährige Wurzelanschläge mit Blättern mir zur Verfügung gestellt. Die bis zu fingerlangeren Strohanschläge wurden gleichfalls geschält, getrocknet und vermahlen. In derselben Weise wurden die Triebe des medizinischen Fleders (Sambucus nigra) behandelt. Beides lieferte ein vom Vieh außerordentlich gern aufgenommenes Mehl. Die Nationen, mit welchen ich mein Vieh während des letzten Jahres gefüttert habe, können vor der wissenschaftlichen Kritik nicht handhalten, da sie eine erhebliche Verbesserung an sichstoffreichen Substanzen darstellen. Immerhin muß aber in Betracht gezogen werden, daß diese Substanz aus im Übermaße zur Verfügung steht. Durch die schon erwähnte Vermahlung wird es ermöglicht, sehr große Quantitäten den Tieren beizubringen und auf diese Weise ihnen das nötige Eiweiß zuzuführen. Meine schweren Ackerferde erhalten pro Tag und Kopf:

Safer	2 Pfund	Erbsenstroh	10 Pfund
Gerste	2 "	Melasse	1 "
Zuckerfütter	5 "	Futterkalk	50 g
Rübenastmehl	2 "	Schlammtreide	50 g
getrockneten Zuckerrüben	4 "		

Die D h s e n :

Rübenastmehl	10 Pfund	Melasse	4 Pfund
Unkrautmehl	2 "	Kalk	50 g
gefäuerter Rübenblätter	40 "	Schlammtreide	50 g
Erbsenstroh	12 "		

Dieses waren die Nationen, mit welchen ich mein Vieh jezt ernährt habe. Es treten jezt Kartoffelkraut und Rübenblätter hinzu, welche gleichfalls in gemahlenem Zustande an das Vieh gegeben werden.

Besonders wirksam ist die Beigabe der Melasse, nicht etwa der Nährstoffe wegen, sondern um den Tieren, die vielleicht nicht ganz zuzugenden Stoffe schmackhaft zu machen. Es ist deshalb meiner Ansicht nach ganz unerlässlich, daß die Melasse zu den Fütterungszwecken der Landwirtschaft zur Verfügung bleibt, da andernfalls gewisse Futtermittel nicht in der genügenden Menge den Tieren beigebracht werden können. Es ist ferner unbedingt nötig, bei den verhältnismäßig großen Gaben von Zuckerfütter, Melasse und getrockneten Zuckerrüben, die in den Nationen angegebene Menge von Schlammtreide und phosphorhaltigen Kalk zu geben, da ich aus früher schon ausgeführten Fütterungsversuchen die Erfahrung gemacht hatte, daß beim Fehlen der Kalkfütterung, Knochenbrüchigkeit eintritt.

Diese Erfahrungen beweisen, daß durch Erödnung und Mahlung in jeder Wirtschaft wertvolles Futter aus Stoffen gewonnen werden kann, die ohne diese Behandlung zum großen Teil ungenutzt geblieben wären. Besondere Erwähnung verdient auch die Herstellung von Viehfut aus Alee- und Luzerneheu, sowie aus dem Stroh der Leguminosen. In sich wird man zwar von der Vermahlung guten Klee- und Luzerneheues absehen, weil beide Heuartern ein ausgezeichnetes Futter darstellen. Für gewisse Fütterungszwecke, z. B. für die Gewinnung des erforderlichen eiweißhaltigen Futters bei der Schweinemast, ist aber das Mahlen des Klees zweifellos von Bedeutung.

Der Kriegszustand wird bei der Ausführung der obigen Vorschläge vielfach hemmend einwirken. Die Beschaffung der Anlagen bezeugt Schwierigkeiten, der Mangel an Spann- und Arbeitskräften erschwert die Übernahme derartiger Lehrbelastungen auf die ohnehin über Gebühr in Anspruch genommenen Betriebskräfte. Immerhin wird bei einigem

guten Willen manches zu erreichen sein; wo die Errichtung und der Betrieb von Trockenanlagen irgend möglich ist, sollten die Wintermonate zu ihrer Aufstellung benutzt werden, es können dadurch bei längerer Dauer des Krieges außerordentliche Vorteile für unser gesamtes Wirtschaftsleben erzielt werden.

Berlin, den 20. Dezember 1915.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Beförderung von Kunstdünger.

Die Bestellungen und Verladungen von Kunstdünger sollten im Monat Januar in möglichst großem Umfang erfolgen, da die verfügbaren Eisenbahnwagen von Anfang Februar wieder durch andere dringlichere Sendungen stark in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

Bestätigt die Wiederwahl des Kalkwerksbesitzers Leopold Cassierer in Gogolin zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestätigt die Wahl des Bauers Franz Bartoschel in Borowian zum Schöffen dieser Gemeinde.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Amtssekretär Kurt Paschke zum 2. Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Gogolin.

Bestätigt die Wiederwahl des Abam Wiesollek in St. Annaberg zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 5. Januar 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Seit einiger Zeit treiben mehrere Schwindler in wechselnder Uniform ihr Unwesen, die angeblich zu militärischer Verwendung Bekellungen auf verschiedene Waren, wie Zigarren, Zigaretten, Pistolen und dergleichen machen, aber spurlos verschwinden, sobald sie die Waren erhalten haben. Sie bedienen sich dabei wechselnder Namen, ihre Besellschene versehen sie mit einem Stempel. Dieser zeigt oberhalb eines Adlers das Wort: Stappenkommandantur und unterhalb desselben die Ziffern und Buchstaben: 10. A. A. Vor diesen Schwindlern wird hierdurch gewarnt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Eine Verlegung des Wochenmarktes erfolgt wegen des auf Mittwoch den 12. Januar d.J. fallenden Jahresmarktes nicht.

Es finden also beide Märkte an demselben Tage statt.

Groß Strehlitz, 6. Januar 1916

Der Magistrat.

Rundschon

in großen und kleinen Posten
kauft jederzeit

Martin Glassner Räderfabrik
K a r i b o r, Eichendorffstraße 6.

Das Neueste
der Saison.

M. Wachsner
Schuhlager

Krakauerstr. Nr. 2.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz.